



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn vom 14. Dezember 2017, mit der eine Hundeabgabenordnung für das Gebiet der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn erlassen wird.

Aufgrund des § 8 Abs. 5 und 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für das Halten von mehr als zwei Monate alten Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, erhebt die Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn eine Gemeindeabgabe nach den Bestimmungen des Hundehaltegesetzes 2002 i.d.g.F.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr eingehoben und beträgt:

- | | | |
|---|-------------|--------------|
| a) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind | Euro | 20,00 |
| b) Für sonstige Hunde | Euro | 50,00 |

§ 3

Gebührensschuldner

Abgabenschuldner ist der Hundehalter oder die Hundehalterin

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gem. § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit

Die Hundeabgabe nach § 2 ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Hundeabgabenordnung beginnt mit 01. Jänner 2018.
Gleichzeitig tritt die Hundeabgabeordnung vom 12. März 2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister.



Rudolf Mayr

Angeschlagen am...**14. Dez. 2017**
Abgenommen am...**08. Jan. 2018**